



Statuten Swiss Fencing

Genehmigte Version vom 8. März 2025

Die männliche Schreibweise gilt für sämtliche Geschlechter

1.	Name, Rechtsform und Sitz.....	3
2.	Zweck und Aufgaben	3
3.	Übergeordnetes Vereinsrecht, Reglemente und Regeln	3
4.	Ethische Grundsätze/Ethik Statut des Schweizer Sports	3
5.	Anti-Doping.....	3
6.	Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut	4
7.	Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	4
8.	Finanzierung/Mittel und Haftung.....	4
9.	Verbandsjahr	4
10.	Datenschutz.....	4
11.	Sprache.....	5
12.	Organisation/Organe	5
13.	Vereinsversammlung (VV)	5
13.1	Mitglieder	5
13.1.1	Aufnahme von Mitgliedern.....	5
13.1.2	Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern	5
13.2	Einladung Vereinsversammlung	6
13.3	Regeln der Vereinsversammlung.....	6
13.4	Ausserordentliche Vereinsversammlung.....	7
13.5	Stimmrechte	7
13.6	Kompetenzen/Aufgaben der Vereinsversammlung.....	7
13.7	Durchführung der Vereinsversammlung, Verfahren und Quoren	8
14.	Vorstand	8
14.1	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.....	9
15.	Revisoren	10
16.	Rekurskommission.....	10
17.	Athletenkommission	10
18.	Auflösung des Vereins Swiss Fencing.....	10
19.	Inkrafttreten der Statuten	11

1. Name, Rechtsform und Sitz

Swiss Fencing ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz von Swiss Fencing ist am Ort der Geschäftsstelle. Swiss Fencing ist der Dachverband aller Schweizerischen Fechtvereine mit deren Mitgliedern. Er vertritt die Interessen des Fecht sports. Er ist der einzige zuständige Verband in der Schweiz für den Fecht sport. Als Fecht sport wird das Sportfechten bezeichnet. Gefochten wird mit Florett, Degen und Säbel. Swiss Fencing wird auf nationaler und internationaler Ebene als Fachverband der Schweiz für den Fecht sport anerkannt.

Swiss Fencing ist konfessionell und politisch neutral. Er ist den Grundsätzen von Sportethik, Fairplay, Compliance und Good Governance verpflichtet.

Swiss Fencing ist eine Non-Profit-Organisation und arbeitet nicht gewinnorientiert. Swiss Fencing verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

2. Zweck und Aufgaben

Swiss Fencing verfolgt folgende Zwecke und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Förderung des Fecht sports in der Schweiz in all seinen Formen:
 - Breitensport
 - Leistungs-/Elitesport
 - Rollstuhlfechten
- Förderung und Regulierung des Fecht sports in der Schweiz, mit dem Ziel der regelmässigen Präsenz an den Olympischen und Paralympischen Spielen sowie an den Welt- und Europameisterschaften.
- Unterstützung der Vereine/Mitglieder in ihren sportlichen Aktivitäten.
- Vergabe von internationalen Fechtturnieren in der Schweiz, die von der FIE, EFC oder von World Para Fencing an Swiss Fencing zugesprochen werden.
- Vertretung der Interessen von Swiss Fencing bei nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen.

3. Übergeordnetes Vereinsrecht, Reglemente und Regeln

Swiss Fencing ist Mitglied des internationalen Fechtverbandes (FIE) und der Europäischen Fecht konföderation (EFC) sowie von Swiss Olympic. Swiss Fencing vertritt in diesen Verbänden die Anliegen des Fecht sports und adaptiert deren Satzungsrecht für die Schweiz. Sämtliche übergeordnete Satzungsrechte (Statuten, Reglemente usw.) dieser Verbände sind für Swiss Fencing und seine Mitglieder verbindlich.

4. Ethische Grundsätze/Ethik Statut des Schweizer Sports

Swiss Fencing setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Fencing und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich. Swiss Fencing anerkennt das Behindertengleichstellungsgesetz und setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein.

5. Anti-Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Swiss Fencing und seine Mitglieder unterstehen in ihrer jeweils aktuellen Versionen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumente sowie den Bestimmungen der World Anti Doping Association (WADA).

Die Mitglieder und sämtliche Organe vom Swiss Fencing sind verpflichtet, sich über alle geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

6. Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Sämtliche mutmasslichen Ethik- und Dopingverstösse sind der offiziellen Meldestelle Swiss Sports Integrity zu melden. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

7. Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Interessenskonflikte sind zu vermeiden und offenzulegen. Bei Interessenskonflikten ist ein Ausstand in jedem Fall zwingend. Der Vorstand von Swiss Fencing regelt diese Themen in einem separaten Organisationsreglement und einem Verhaltenskodex.

8. Finanzierung/Mittel und Haftung

Swiss Fencing finanziert sich durch jährliche Beiträge der Vereine und überdies durch die Lizenzbeiträge der Einzelmitglieder. Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Details werden vom Vorstand im «Reglement für Verbands- und Lizenzbeiträge» geregelt. Swiss Fencing finanziert sich ferner durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge und Zuschüsse von Institutionen, Gönnern, Sponsoren. Weitere Beiträge können aus Erlösen, bei der Organisation von Veranstaltungen, durch Partnerschaften und Zusammenarbeiten, Gewinnen bei der Veräusserung von Rechten oder aber durch Einnahmen aus dem Vereinsvermögen entstehen.

Swiss Fencing haftet gemäss Art. 75a ZGB gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

9. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert zwölf Monate und ist dem Kalenderjahr identisch.

10. Datenschutz

Gestützt auf Art. 13 BV und des Datenschutzgesetzes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Vorstand erlässt auf diesen Grundsätzen ein entsprechendes Reglement betreffend Datenschutz.

11. Sprache

Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Zweifel gilt die deutsche Version betreffend Auslegung.

12. Organisation/Organe

Swiss Fencing besteht aus den folgenden Organen:

Die Vereinsversammlung (Ziff. 13.1. und 13.2)

Der Vorstand mit Geschäftsstelle (Ziff. 14)

Die Revisoren (Ziff. 15)

Die Rekurskommission (Ziff. 16)

Die Athletenkommission (Ziff. 17)

13. Vereinsversammlung (VV)**13.1 Mitglieder**

Swiss Fencing hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Vereine (Verein) mit ihren Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

13.1.1 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft eines Vereins muss bei Swiss Fencing schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Schriftlicher Antrag des Vorstandes des Vereins
- Statuten und allfällige Reglemente des Vereins
- Tätigkeitsbericht des Vereins
- Liste seiner Vorstandsmitglieder
- Liste seiner Einzelmitglieder
- Offizielle Korrespondenzadresse und Adresse des Trainingslokals

Jeder Verein anerkennt mit dem Antrag auf Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt die Statuten und Reglemente von Swiss Fencing inkl. übergeordnetes Vereinsrecht gemäss Ziff. 3 der vorliegenden Statuten.

Der Vorstand von Swiss Fencing legt von ihm akzeptierte Aufnahmeanträge der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zur Abstimmung vor.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über die Ernennung beschliesst die Vereinsversammlung.

13.1.2 Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

Austritte der Mitglieder können nur per 31.12. eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31.10. des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung suspendiert werden, wenn der Verein oder eines seiner Einzelmitglieder gegen die Statuten oder Reglemente von Swiss Fencing inkl. übergeordnetes Recht in grober Weise verstossen hat. Die nächste ordentliche Vereinsversammlung entscheidet über den Ausschluss des suspendierten Mitglieds.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand anlässlich einer ordentlichen Vereinsversammlung beantragt werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen seine statutarischen Pflichten oder gegen Reglemente von Swiss Fencing inkl. übergeordnetes Recht verstösst.

Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche von Swiss Fencing gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben davon unberührt bzw. vorbehalten.

13.2 Einladung Vereinsversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Abschluss des Verbandsjahres zur jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung ein, die spätestens bis Ende Mai des folgenden Jahres abgehalten werden muss. Das Datum der Vereinsversammlung muss jeweils 90 Tage im Voraus kommuniziert werden. Die Vereinsversammlung findet vor Ort physisch statt und kann nur in Ausnahmefällen von höherer Gewalt online durchgeführt werden.

Die Einladung und die Traktandenliste müssen 30 Tage vor der Vereinsversammlung verschickt werden. Ergänzende Unterlagen wie Anträge, Wahlvorschläge, Jahresrechnung und Budget werden spätestens 15 Tage vor der Vereinsversammlung versandt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen.

Ehrenmitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht.

13.3 Regeln der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der Vereinsversammlung ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste Vereinsversammlung übertragen wollen. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, wird der Antrag an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Statutenrevisionen und die Auflösung von Swiss Fencing können nur nach vorgängiger Traktandierung (30 Tage) behandelt und beschlossen werden.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen. Die Mitglieder entsenden ein Vorstandsmitglied oder ein anderes lizenziertes Vereinsmitglied als Delegierten zur Vereinsversammlung. Die Delegierten müssen eine schriftliche Vollmacht ihres Vereines vorweisen.

Die Athletenkommission entsendet einen Delegierten an die Vereinsversammlung.

Der Vorstand überprüft die Mitgliedschaft der Teilnehmer und die Vollmachten der Delegierten vor der Eröffnung der Vereinsversammlung. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird vor der ersten Abstimmung kommuniziert.

13.4 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann, sofern Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes es erfordern, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Dieses Recht steht auch 1/5 der Mitglieder zu, die gemeinsam dem Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vorlegen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss innerhalb der zwei folgenden Monate abgehalten werden.

Die Durchführung der ausserordentlichen Vereinsversammlung entspricht derjenigen der ordentlichen Vereinsversammlung und beschränkt sich auf die Behandlung der speziell traktandierten Geschäfte und Anträge.

13.5 Stimmrechte

Das genaue Stimmrecht ergibt sich aus der Anzahl lizenzierter Einzelmitglieder des Vereins. Die Stimmen können nicht aufgeteilt werden. Die Stimmenanzahl ergibt sich wie folgt (pro Mitglied maximal 3 Stimmen):

1-25	aktive Mitglieder	1 Stimme
26-50	aktive Mitglieder	2 Stimmen
Ab 51	aktive Mitglieder	3 Stimmen

Massgebend sind für die Stimmrechte die Anzahl Lizenzen per 31. Januar des Jahres der Durchführung der Vereinsversammlung.

Der Vorstand und die Athletenkommission und besitzen je eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

13.6 Kompetenzen/Aufgaben der Vereinsversammlung

Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Verantwortlichen für Finanzen und der Verantwortlichen für die anderen Vorstandsressorts sowie des Revisorenberichts.
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Organisationsreglements
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl der externen Revisionsstelle
- Genehmigung des Reglements der Rekurskommission
- Wahl der Mitglieder der Rekurskommission
- Wahl oder Abwahl von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Genehmigung von Leitbild und verbandspolitischen Grundsätzen
- Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung von Swiss Fencing

13.7 Durchführung der Vereinsversammlung, Verfahren und Quoren

Der Präsident oder sein Stellvertreter führen die Vereinsversammlung und bestimmen den Protokollführer.

Vor einer Abstimmung bzw. Wahl können sich die Mitglieder/Delegierten frei äussern. Der Präsident oder sein Stellvertreter können die Redezeit einschränken.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, sofern bei einer Abstimmung mehr als 2/3 der Versammlung dem zustimmen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr erreicht. Falls zum gleichen Thema mehr als zwei Anträge vorliegen und keiner das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Durchgang mit denjenigen zwei Anträgen des ersten Durchganges durchgeführt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Durchgang gilt das absolute Mehr.

Eine Mehrheit von 2/3 Stimmen ist erforderlich bei:

- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung von Swiss Fencing (siehe Art. 18)

Bei Wahlen können nur Mitglieder der Vereine kandidieren.

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt, wobei im ersten Wahlgang das absolute Mehr gilt. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Posten zur Verfügung stehen, scheiden die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen aus. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit bezüglich der letzten freien Stelle entscheidet in einem weiteren Wahldurchgang das relative Mehr der Stimmen.

Ist nur eine Vakanz zu besetzen und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der Kandidat, der das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint, gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang zwischen den zwei Kandidaten des ersten Durchganges, die am meisten Stimmen auf sich vereint haben, das relative Mehr.

Stehen bei einem Wahlgang weniger Kandidaten als vakante Stellen zur Wahl, so muss jeder Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, um gewählt zu sein.

Bei der Wahl des Vorstandes wird zuerst der Präsident, danach der Finanzverantwortliche und danach die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

14. Vorstand

Der Vorstand von Swiss Fencing besteht inkl. Präsident aus mindestens fünf und maximal sieben Personen.

Der Vorstand ist als Organ ehrenamtlich tätig, wobei die üblichen Aufwände (Spesen) entschädigt werden können. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein. Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Nach erfolgter Wahl konstituiert der Vorstand sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst (Ausnahme Verantwortlicher Finanzen) und legt die Geschäftsordnung fest. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Tätigkeit im Vorstand von Swiss Fencing ist auf zwölf Jahre beschränkt. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt per Wahltag an. Abgewählte Vorstandsmitglieder geben innerhalb von zwei Wochen nach der Vereinsversammlung ihre Aufgaben und Dossiers ab.

Der Rhythmus der Wahlen des Vorstandes entspricht dem Rhythmus der Sommer-Olympiade. Entstehen innerhalb der Amtsperiode Vakanzen im Vorstand, kann die Vereinsversammlung neue Vorstandsmitglieder wählen. Diese treten in die laufende Amtsdauer ein.

Der Vorstand tagt so oft, wie es der geregelte Geschäftsgang des Verbandes erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Es müssen mindestens vier Mitglieder (eines davon der Präsident oder der Vizepräsident als seine Vertretung) des Vorstands anwesend sein, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

14.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und trägt dafür die Verantwortung. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Insbesondere sind dies:

- Planung für ein erfolgreiches Fortbestehen des Verbandes und der Verbandsziele
- Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des Fechtens in der Schweiz
- Ausarbeitung der Verbandsplanung Elitesport, Breitensport und anderer Sportkonzepte
- Einberufung der Vereinsversammlung und Erstellung der Traktandenliste
- Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vorschlag an die Vereinsversammlung für Revisoren
- Vorschlag an die Vereinsversammlung für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Sicherstellung der finanziellen Mittel
- Erstellen und Kontrolle des Budgets
- Abschluss von Verträgen mit Dritten
- Anstellung und Führung von Mitarbeitern, insbesondere des Geschäftsführers, der Nationaltrainer sowie des Chef Leistungssport, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.
- Erlass von Satzungen wie Geschäftsordnung, oder Reglementen, insbesondere:
 - Organisationsreglement (Genehmigung durch Vereinsversammlung)
 - Reglement Rekurskommission (Genehmigung durch Vereinsversammlung)

- Verhaltenskodex (Interessenkonflikte)
- Ein Reglement für Selektionskriterien
- Reglement für Verbands- und Lizenzbeiträge
- Reglement für Datenschutz
- Überwachung sämtlicher Reglemente von Swiss Fencing
- Wahl des Geschäftssitzes
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Suspendierung von Mitgliedern
- Wahrnehmung aller Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

15. Revisoren

Die Revision wird von einer externen Revisionsstelle vorgenommen, deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Maximal sind vier Amtszeiten möglich.

16. Rekurskommission

Für alle Anliegen, die andere als in Artikel 6 genannte Verstösse betreffen, verfügt Swiss Fencing über eine Rekurskommission. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die keine andere massgebende Funktion bei Swiss Fencing haben dürfen. Die Mitgliedervereine von Swiss Fencing können mögliche Mitglieder zu Händen der Vereinsversammlung melden. Die Prozesse der Kandidatur und der Wahlen erfolgen analog den Wahlen der Vorstandsmitglieder von Swiss Fencing.

Die Veränderung des Reglements der Rekurskommission erfolgen gemäss den Bestimmungen der Statutenänderungen.

17. Athletenkommission

Die jeweiligen Kaderathletinnen und Kaderathleten der Elite definieren anfangs der Saison jeweils eine Athletin und einen Athleten, die zusammen die Athletenkommission bilden. Es wird jeweils auch die vorsitzende Person gewählt. Die vorsitzende Person vertritt die Anliegen der Athletenkommission gegenüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung.

18. Auflösung des Vereins Swiss Fencing

Zur Auflösung des Vereins Swiss Fencing ist eine Vereinsversammlung erforderlich, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen. Die Auflösung muss mit 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 8. März 2025 in Bern revidiert und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2022.

Ittigen, 8. März 2025



Max Heinzer
Präsident



Sandro Reinhard
Geschäftsführer